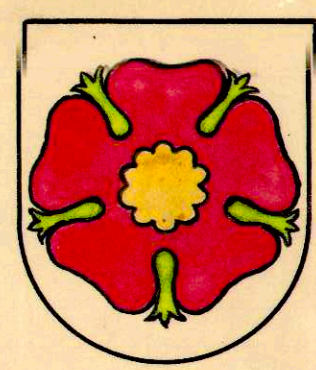


Zonenplan der Gemeinde Trimbach



Legende

W 2	= Wohnzone mit 2 Geschossen, ohne gewerbliche Betriebe
W 2½	= " " 2½ " , mit gewerblichen Betrieben
W 3½	= " " 3½ " , " " "
W 4½	= " " 4½ " , " " "

Landwirtschaftszone
Grünzone
Wald

Industriezone

Perimeter des GKP gen. d. RRB Nr. 1951 vom 19.4.68

Siehe RRB Nr. 5814 v. 11.12.64

Beschlossen vom Gemeinderat am 1. Juni 1954
Beschlossen von der Einwohnergemeinde -
versammlung am 11. Juni 1954
Der Stimmann: Der Gemeindefreiber:

Vom Regierungsrat durch Beschluss Nr. 4141
abgeändert und genehmigt.
Solothurn, den 14. September 1954
Der Staatschreiber:

Nach nochmaliger Planaufgabe gemäß obigem
RRB vom Gemeinderat genehmigt am 11. febr. 1955
Der Stimmann: Der Gemeindefreiber:

W2 = 2-geschossige Wohnzone
ohne gew. Betr. laut R.R.B.
Nr. 1677 vom 13. März 1962

Vom Regierungsrat durch h. d. R.
Beschluss Nr. 2695 genehmigt.
Solothurn, den 7. Juni 1955
Der Staatschreiber:

Industriezone, siehe Pl. Nr. 21

Industrie- und Gewerbezone gemäss
RRB Nr. 2307 vom 25.4.1961 Pl. Nr. 21

Nachgeprüft, 30. Sept. 1954.

Spezieller Bauvorschriften gemäss
RRB Nr. 2547 vom 7.5.63 Pl. Nr. 22

1:5000

Trimbach

Z.R.

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 20. März 1962 Nr. 1795

Die Einwohnergemeinde Trimbach hat an der Gemeindeversammlung vom 28. November 1961 folgende Änderungen der Bauordnung und des Zonenplanes beschlossen:

a) Erhöhung der Geschosshöhe (Abänderung der Bauordnung/Zonenumschreibung) in der Wohnzone mit gewerblichen Betrieben mit bisher 2½ Geschossen auf 3 Vollgeschosse; mit bisher 3½ Geschossen auf 4 Vollgeschosse; mit bisher 4½ Geschossen auf 5 Vollgeschosse. Die bisherige Wohnzone 2 ohne gewerbliche Betriebe (2 Geschosse), das Dürrenberg-Gebiet umfassend, bleibt unverändert.

b) Anpassung der Grenzabstände (Abänderung der Bauordnung). In diesen Zusammenhängen werden auch die Grenzabstände angepasst. Sie betragen in Zonen bis und mit 4 Geschossen minimal 4.00 m; in Zonen bis und mit 5 Geschossen minimal 5.00 m. Ist eine Fassade eines Gebäudes länger als 12.00 m, so erhöht sich der minimale Grenzabstand senkrecht zur Grenze gemessen um ½ der Fassadenlänge. Er braucht aber bei Bauten bis zu 3 Geschossen 11.00 m, bis zu 4 Geschossen 12.50 m und bis zu 5 Geschossen 14.00 m nicht zu übersteigen. Eingeschossige Bauten werden nicht mitberechnet.

Die Gemeinde ersucht um Genehmigung der Änderungen.

Das Verfahren zur Abänderung der Bauordnung und des Zonenplanes wurde richtig durchgeführt. Während der 30-tägigen Auslagefrist gingen keine Einsprüche ein. Auch materiell geben die Änderungen zu keinen Bemerkungen Anlass. Sie sind deshalb zu genehmigen.

Es wird beschlossen:

Die am 28. November 1961 beschlossenen Änderungen der Bauordnung und des Zonenplanes der Einwohnergemeinde Trimbach (Erhöhung der Geschosshöhe und Anpassung der Grenzabstände) werden genehmigt.

Genehmigungsgebühr Fr. 10.--

Publikationskosten " 10.--

Gesamt Fr. 20.-- (Staatsschatz Nr. 468 2K)

Der Staatschreiber: